



GEMEINDE HÄUSLINGEN

SATZUNG

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Häuslingen

Änderung durch	Datum	wesentlicher Regelungsinhalt
Satzung	20.12.2012	Beschluss der Satzung
1. Änderungssatzung	20.06.2016	Anhebung Monatspauschale und Sitzungsgeld
2. Änderungssatzung	09.11.2021	Anpassung Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Häuslingen auf seiner Sitzung am 09.11.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Abgeordneten des Rates der Gemeinde Häuslingen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeitrag. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Abgeordneten zusätzlich ein Sitzungsgeld. Für Sitzungen, an denen Abgeordnete als Zuhörer teilnehmen, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Ebenso entfällt die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen, die unmittelbar auf eine andere Sitzung folgen.
- (2) Der Monatsbetrag wird auf 15,00 € festgesetzt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen wird auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt. Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Für Fraktionssitzungen, die der Ratssitzung vorausgehen, erhalten die Abgeordneten ebenfalls ein Sitzungsgeld, soweit sie daran teilgenommen haben.

Ist ein Mitglied des Rates bei seiner Mandatsausübung nachweislich auf eine Kinderbetreuung angewiesen, erhöht sich die als Sitzungsgeld gezahlte Aufwandsentschädigung bei der Betreuung von behinderten Kindern und Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres um 7,50 €, bei älteren Kindern um 5,00 €.

- (3) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde Rethem sind durch die monatlichen Entschädigungsbeträge abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Dienstreisen außerhalb Niedersachsens sind durch den Verwaltungsausschuß zu genehmigen.
- (4) Den Abgeordneten des Rates und den nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes eingetretene nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und höchstens 240,00 € je Arbeitstag ersetzt. Abgeordnete und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 30,00 € des erforderlichen Zeitaufwandes.

- (5) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle und Tätigkeitsort.
- (6) Für den papierlosen Sitzungsdienst ist ein privates Endgerät zu nutzen. Dafür wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 10 € pro Monat gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein geeignetes Gerät von einer anderen Kommunalverwaltung (z. B. Landkreis, Samtgemeinde) bereitgestellt oder bezuschusst wird.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 55 Abs. 1 NKomVG wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, wenn ihr/ihm auch die Führung der Verwaltungsgeschäfte als Gemeindedirektor/in obliegen, 400,00 €
 - b) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sofern ihr/ihm nur der Vorsitz im Rat und die repräsentative Vertretung obliegen und für die Führung der Verwaltungsgeschäfte eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor bestellt ist 220,00 €
 - c) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (repräsentativ) 30,00 €
 - d) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende 15,00 €
- (2) Für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird der Auslagenersatz pauschaliert. Es werden die folgenden monatlichen Pauschalen bestgesetzt:
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Falle von Abs. 1 a) 40,00 €
 - b) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Falle von Abs. 1b) 40,00 €
 - c) für die/den 1. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 10,00 €
 - d) meisters
- (3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 für mehrere Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors und der Stellvertretung

- (1) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Die Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00€
- (2) Für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird der Auslagenersatz pauschaliert. Es werden die folgenden monatlichen Pauschalen festgesetzt:
 - a) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 10,00 €

b) Stellvertretung 10,00 €

Im Übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 4

Ruhen und Wegfall der Entschädigungen

- (1) Entschädigungsansprüche nach §§ 1 und 2 dieser Satzung sind für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht (§ 53 NKomVG), ausgeschlossen.
- (2) Ist ein Ratsmitglied verhindert, sein Mandat wahrzunehmen, bzw. seine Tätigkeit auszuüben, endet die Aufwandsentschädigung nach § 1 mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verhinderung eingetreten ist. Die Zahlungen setzen zum 1. des Monats wieder ein, in dem das Ratsmitglied sein Mandat wahrnimmt.
- (3) Abs. 2 gilt auch für die nach § 2 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen. Dem/der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Bürgermeister/in und der/des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden beauftragten Vertreter/in wird der Unterschiedsbetrag zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der des Vertretenen gezahlt, wenn die Vertretung länger als 1 Monat dauert. Ist die Vertretung vor dem 15. eines Monats übernommen worden, wird die Entschädigung für den vollen Monat gezahlt; sonst vom 1. des folgenden Monats ab.
- (4) Die Regelungen des Abs. 2 und 3 gelten auch für die/den im § 3 genannte/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor und die Stellvertretung.

§ 5

Abgeltung, Übertragbarkeit und steuerliche Behandlung der Ansprüche

- (1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 sind sämtliche Ansprüche, die mit der Wahrnehmung des Mandates oder des Ehrenamtes im Zusammenhang stehen, abgegolten.
- (2) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.
- (3) Sofern die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von dem Empfänger zu versteuern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Häuslingen, 09.11.2021

gez.
Cort-Brün Voige
Bürgermeister

gez.
Kevin Grochotzky
Gemeindedirektor